Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Mercedes-Benz AG – Werk Düsseldorf, Rather Str. 51, 40476 Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf Düsseldorf, den 23.09.2021
Az.: 53.04-0154540-0001-G16-0008/21

Die Firma Mercedes-Benz AG - Werk Düsseldorf, Rather Str. 51, 40476 Düsseldorf hat mit Datum vom 30.08.2021 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung der Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen durch die Errichtung und Betrieb einer neuen Werkszufahrt an der Toulouser Allee gestellt.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Antragsunterlagen und den Angaben zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind die wesentlichen Gründe im Einzelnen:

- Die Errichtung und Betrieb der neuen Werkszufahrt ist mit keiner Erhöhung der Anlagenkapazität verbunden. Durch die Umsetzung der Werkszufahrt werden lediglich die Anlieferungsvorgänge des Gesamtwerkes lokal verlagert. Zusätzliche Anlieferungsvorgänge des Gesamtwerks sind mit dieser Änderung nicht verbunden.

  Im Bereich der gegenwärtig genutzten Werksanbindung ist nach Umsetzung des Vorhabens insgesamt eine schalltechnische Entlastung zu erwarten. Für den Bereich der neuen Zufahrt sind die schalltechnischen Auswirkungen durch eine nach § 29b BImSchG akkreditierte Messstelle untersucht worden (Ermittlung der Zusatzbelastung durch das Automobilwerk im Planzustand mit der geänderten Werkszufahrt und der Vorbelastung am maßgeblichen Immissionsort).

  Im Ergebnis der Untersuchung ist festgestellt worden, dass die ermittelten Beurteilungspegel durch alle Geräuschquellen des Werkes die Immissionsrichtwerte an nahezu allen untersuchten Immissionsorten einhalten werden. Für den maßgeblichen Immissionsort an der Liststraße (IO 12) wurde zusätzlich eine eingehende Untersuchung der Vorbelastung durch Fremdgeräusche und Geräusche durch andere Anlagen vorgenommen, bei der festgestellt wurde, dass die ständig vorherrschenden Geräuschemissionen des Gesamtwerkes durch die allgemeinen Fremdgeräusche (Vorbelastung) verdeckt werden. Die allge-

meinen Fremdgeräusche sind im Wesentlichen vom innenstädtischen Grundrauschen sowie dem weiter entfernt liegenden Schnellstraßenverkehr bestimmt.

Durch das beantragte Vorhaben sind keine zusätzlichen schädlichen Umwelteinwirkungen von Lärmemissionen zu befürchten. Zusammenfassend ist eine erhebliche Lärmbelästigung nicht zu besorgen.

Negative Änderungen der im Luftreinhalteplan der Stadt Düsseldorf ermittelten Luftschadstoff-Emissionen, die durch schwere Nutzfahrzeuge verursacht werden, sind nicht zu erwarten, da mit der Umsetzung des Vorhabens keine Erhöhung der Anlieferungsvorgänge verbunden ist. Die Verlagerung der Werkszufahrt und des damit verbundenen Zulieferverkehrs wirkt entlastend auf den gegenwärtig genutzten Streckenabschnitt der Ulmenstraße. Der Zulieferverkehr wird nach Umsetzung des Vorhabens in diesem Teilbereich komplett entfallen. Zukünftig wird die Zulieferung des Gesamtwerkes über den zentralen Knotenpunkt an der Toulouser Allee abgewickelt werden. Hierzu wird der Zulieferverkehr direkt von der Heinrich-Erhardt-Brücke auf das kurze Teilstück der Toulouser Allee und dort direkt auf das Werksgelände geführt. Die damit verbundene höhere Frequentierung des kurzen Teilstücks der Toulouser Allee von der Heinrich-Erhardt-Brücke bis auf das Werksgelände wird durch die ständig vorherrschenden Hintergrundgeräusche vollständig überdeckt.

Insgesamt sind nach Umsetzung der Maßnahme positive Effekte hinsichtlich der Schallemissionen und der Luftschadstoff-Emissionen auf die dicht besiedelte Ulmenstraße zu erwarten. Gegenüber der nicht wahrnehmbaren Zusatzbelastung an Schallemissionen ausgehend von der Toulouser Allee ist die positive Auswirkung auf die Ulmenstraße als überwiegend zu bewerten.

- Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. Der Anlagenstandort grenzt auch nicht unmittelbar daran an. Das antragsgegenständliche Vorhaben liegt außerhalb eines Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebietes. Das beantragte Vorhaben befindet sich in keinem der unter der Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten geschützten Gebiete. Ein nachhaltig negativer Einfluss auf die genannten Schutzgüter kann ausgeschlossen werden.

- Die beantragten Maßnahmen haben keinen relevanten Einfluss auf die bereits zugelassenen Verwertungs- und Beseitigungsmodalitäten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Kwiatkowski